

BGer 5A_205/2026 vom 9. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_205_2026

FR: TF 5A_205/2026 du 9 mars 2026

IT: TF 5A_205/2026 del 9 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Nichteintretensentscheid gegen die (Wieder-) Übernahme von kindeschutzrechtlichen Massnahmen durch das Friedensgericht des Sensebezirks (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG).

Weil die Vorinstanz auf das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin nicht eingetreten ist, kann Anfechtungsgegenstand im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur die Frage bilden, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Beschwerdeführerin ruft in abstrakter Weise verschiedene verfassungsmässige Rechte an (Art. 9 BV und Art. 29 Abs. 2 BV ; Art. 8 und 13 EMRK) und macht in allgemeiner Weise geltend, es werde auf überholte Einschätzungen abgestellt und es gebe keine konkrete Gefährdung des Kindeswohls. Darin liegt keine hinreichende Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides und es wird nicht aufgezeigt, inwiefern das Nichteintreten auf die kantonale Beschwerde Recht verletzen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Damit ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.